

Corona-Update: Information Nr. 26 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 2.9.2020

Neue Landesverordnung - mit Informationen zum Singen, zu Kohorten und zu Gottesdienstplätzen

Die Landesbeauftragte der Nordkirche, Pastorin Claudia Bruweleit informiert, dass in Schleswig-Holstein eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten ist. Sie gilt seit heute und bis zum 4. Oktober 2020 . Sie finden sie online unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html.

Neu ist:

- In geschlossenen Räumen dürfen nun Musik- und Chorproben stattfinden, sofern die Mitglieder 2,5 Meter Abstand zueinander halten. (§5 Abs. 2 Satz 3 Punkt 3) Auftritte vor Publikum sind hingegen nur Berufsmusikern erlaubt. Diese müssen nunmehr aber nur noch 4 Meter Abstand zum Publikum einhalten. Das Gemeindegesang im Gottesdienst ist nach wie vor untersagt - mit der Begründung, dass wir es im Gottesdienst anders als in Chroproben nicht mit einem gleichbleibenden Personenkreis zu tun haben. (Begründung zu §13, S. 30)
- Veranstaltungen mit Sitzcharakter sind nun in geschlossenen Räumen bis 250 Personen und außerhalb geschlossener Räume bis 500 Personen erlaubt. (§5 Abs. 5). Für Gottesdienste gilt keine Obergrenze der Teilnehmerzahlen. Jedoch müssen weiterhin die allgemeinen Hygieneanforderungen nach §3 erfüllt und die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden nach §4 Abs.2 und die Mindestabstände zu anderen Personen (§2 Abs.1) eingehalten werden. Jedoch gibt es Ausnahmen bei der Einhaltung der Mindestabstände:
 - In Veranstaltungen mit Sitzcharakter und Gottesdiensten ist es nun auch möglich, in einem „Schachbrettmuster“ das Sitzplatzkontingent bis zu 50% auszuschöpfen, indem die Plätze Gruppen bis zu 10 Personen oder zwei Hausstände (mit ggf. mehr als 10 Personen), die sich zu diesem gemeinsamen Zweck zusammengefunden haben, die Mindestabstände von 1,5 Metern untereinander unterschreiten und dicht zusammensitzen. Zu anderen Gruppen ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Voraussetzung dafür ist aber, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (und zwar über die ganze Zeit der Veranstaltungsdauer) und mit den Kontaktdaten auch der jeweilige Sitzplatz erfasst wird zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten.
 - Eine weitere Möglichkeit besteht darin, eine ganze Kohorte nach §12 Abs. 1 (Schulklassen) und die zugehörigen Aufsichtspersonen ohne Einhaltung des Abstandsgebotes gemeinsam zu platzieren, wenn ausschließlich Mitglieder dieser Kohorte an der Veranstaltung oder dem Gottesdienst teilnehmen. Dann müssen keine Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden und es können 100% der Sitzplätze belegt werden.

Pastorin Bruweleit schreibt: "Ich könnte mir vorstellen, dass es bei normalen Gottesdiensten zu aufwändig ist, die Sitzplätze zu nummerieren die jeweilige Sitznummer und mit den Kontaktdaten zu erfassen, darum hier schon der vorbeugende Hinweis: Wenn man die genaue Zuordnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu bestimmten Plätzen nicht vornehmen kann oder möchte oder ihnen ermöglichen möchte, am Platz die Mund-Nasen-Bedeckung abzunehmen, müssen die Plätze wie bisher mit 1,5 Metern Abstand zu anderen belegt werden."